



Inhaltsangabe:	Seite
1. Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2009	2
2. Satzung zur 3. Änderung der Entwässerungssatzung	4
3. Satzung zur 20. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	6
4. Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach §§ 6 und 7 KAG für Verbandslasten der Wasserverbände	8
5. Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung	11
6. Satzung zur 26. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung	15
7. Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen	18
8. Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde	20
9. Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofskapelle	23
10. Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen	25
11. Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung	27
12. 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 34 „Sportzentrum Ascheberg-West; Satzungsbeschluss	29

Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Steuerhebesätze vom 22. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1672), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 18. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Ascheberg erhebt die

- Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A),
- Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) und
- Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

nach den gesetzlichen Bestimmungen. Durch diese Satzung werden die Steuerhebesätze für die Realsteuern festgesetzt.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze betragen für die

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| - Grundsteuer A | 192 v. H. |
| - Grundsteuer B | 381 v. H. |
| - Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag | 403 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.

Bekanntmachungsanordnung

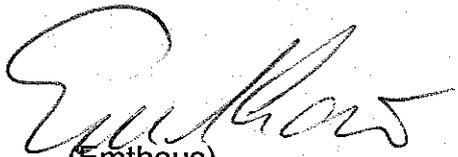
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Steuerhebesätze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 22. Dezember 2008

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



(Emthaus)

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 22. Dezember 2008
zur 3. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ascheberg vom 3. Dezember 1997**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 2007, S. 380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

der § 2a wird mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

§ 2 a

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden.
- (2) Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, werden die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen von der Gemeinde geschätzt.

Artikel II

Die Änderung der Entwässerungssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 3. Änderung der Entwässerungssatzung vom 3. Dezember 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 22. Dezember 2008

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



(Emthaus)

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 22. Dezember 2008
zur 20. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde
Ascheberg vom 27. Dezember 1990**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 8), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 18. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je cbm Abwasser 2,51 Euro ab dem 1. Januar 2009.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 20. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27. Dezember 1990 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 22. Dezember 2008

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



(Emthaus)

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 22. Dezember 2008
zur 21. Änderung der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erhebung von
Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasserver-
bände vom 18. Dezember 1986**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708), i.V. mit den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 8), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 18. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Im gesamten Gebiet der Gemeinde Ascheberg wird die Unterhaltungspflicht bei fließenden Gewässern II. Ordnung und bei sonstigen Gewässern gemäß § 91 Abs. 3 LWG von folgenden Wasserverbänden (Unterhaltungsverbänden) erfüllt:

- I. Unterhaltungsverband „Emmerbach“
- II. Unterhaltungsverband „Amelsbüren-Hiltrup“
- III. Unterhaltungsverband „Horne“
- IV. Unterhaltungsverband „Stever-Lüdinghausen“
- V. Unterhaltungsverband „Stever-Senden“
- VI. Unterhaltungsverband „Werse-Drensteinfurt“
- VII. Unterhaltungsverband „Albersloh-Rinkerode“

Artikel II

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der jährliche Gebührensatz beträgt ab 1. Januar 2009 für die Grundstücke im Unterhaltungsverband je Hektar:

		im Zusammenhang bebaute Ortschaften Euro	sonstige Grundstücksflächen Euro
I.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Emmerbach"	19,50	12,40
II.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Amelsbüren-Hiltrup"	---	12,00
III.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Horne"	---	9,00
IV.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Steuer-Lüdinghausen"	---	15,00
V.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Steuer-Senden"	---	11,00
VI.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Werse-Densteinfurt"	---	13,30
VII.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Albersloh-Rinkerode"	---	12,80

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

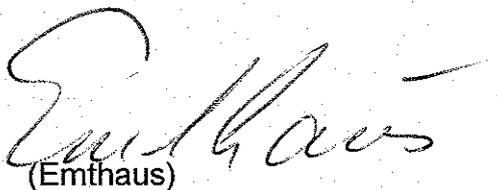
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG NW für Verbandslasten der Wasserverbände vom 18. Dezember 1986 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 22. Dezember 2008

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister


(Emthaus)

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 22. Dezember 2008
zur 8. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 14. April 2000**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV NRW. S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 19. Juli 2007 (BGBl. I 2007 S. 1462), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I 2007, S. 2316) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. 1987 I, S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 19. Juli 2007 (BGBl. I 2007 S. 1462), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Ascheberg betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

§ 2 Absatz 2 Punkt 4 erhält folgende Fassung:

Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Teppiche, Teppichböden) über Abrufkarte.

§ 2 Absatz 2 Punkt 6 erhält folgende Fassung:

Annahme und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG an den gemeindlichen Recyclinghöfen.

§ 2 Abs. 2 Punkt 7 wird ersatzlos gestrichen.

Die nachfolgenden Punkte ändern sich entsprechend:

7. Annahme und Befördern von Altmetallen an den gemeindlichen Recyclinghöfen.
8. Annahme und Befördern von Altholz an den gemeindlichen Recyclinghöfen.
9. Annahme und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen an den gemeindlichen Recyclinghöfen.
10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
12. Shreddern von angeliefertem Shreddergut im Frühjahr und Herbst.

§ 3 Absatz 1 Punkt 1 erhält folgende Fassung:

Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Kreises Coesfeld ausgeschlossen:

1. Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste (Positivkatalog) aufgeführt sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Altglas, Altmetall, Bauschutt und Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden von der Gemeinde nur in den dafür aufgestellten Sammelcontainern eingesammelt und befördert.

§ 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Eigentümer zweier benachbarter Grundstücke können auf schriftlichen Antrag, über den die Gemeinde entscheidet, gemeinsam eine Entsorgungsgemeinschaft bilden. Das über die Abfallentsorgungsgebühr abgegoltene Entsorgungspaket (je ein Gefäß für Rest-, Biomüll und Papier) wird dann gemeinschaftlich in Anspruch genommen. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 10 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, die auf dem Grundstück aufzustellen sind, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Nachfolgende, in Haushaltungen anfallende Abfälle zur Verwertung sind von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und über die von der Gemeinde oder durch beauftragte Dritte bereitgestellten Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- und Bringsysteme) einer Aufbereitung und Verwertung zuzuführen:

- Flaschen und andere Behälter aus Glas ohne Inhalt und ohne Verschluss. Bei einer entsprechenden Kennzeichnung der Sammelbehälter (Glascontainer) muss Glas nach Farben getrennt eingegeben werden,
- Papier, Pappe und Kartonagen, soweit es sich nicht um stark verunreinigtes Papier, um Zellstoffmaterial, welches aus hygienischen Gründen nicht stofflich verwertet werden kann (z. B. Einweghygienepapierprodukte),
- Verbundmaterialien wie fest mit Kunststoffen oder sonstigen Fremdstoffen behaftete Papiererzeugnisse,
- Grünabfälle, soweit diese nicht auf dem jeweiligen Grundstück kompostiert werden,
- Verpackungen i. S. d. § 3 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998,
- Bauschutt ohne Baustellennebenabfälle,
- Altmetalle,
- Textilien (Altkleider) und Textilienreste,
- Altholz,
- Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

Die Verpflichtung ergibt sich mit der Bereitstellung der entsprechenden Aufbereitungs- und Behandlungsanlagen durch den Kreis Coesfeld bzw. durch von ihm beauftragte Dritte sowie mit der Bereitstellung entsprechender Sammelsysteme durch die Gemeinde bzw. durch von der Gemeinde beauftragte Dritte.

§ 19 erhält folgende Fassung:

Die Abfallbehälter werden

- a) Restmüll der 80-l-, 120-l- und 240-l-Gefäße alle vier Wochen
- b) Restmüll der 1,1 cbm Container wahlweise wöchentlich, 14-tägig oder alle vier Wochen
- c) Papier alle vier Wochen
- d) Wertstofftonne DSD 14-tägig
- e) Biomüll 14-tägig

an einem Werktag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr entleert. Gleichzeitig werden die jeweils bereitgestellten Abfallsäcke abgefahren.

Die Gemeinde kann in besonderen Fällen und für bestimmte Straßen eine Abfuhr ab 6.00 Uhr zulassen.

Die Abfallgroßbehälter werden wöchentlich, 14-tägig oder alle vier Wochen zu den vereinbarten Zeiten entleert.

Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden von der Gemeinde festgelegt und rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

§ 20 erhält folgende neue Überschrift:

Sperrige Abfälle (Sperrmüll, Altholz, Elektro- und Elektronik-Altgeräte)

§ 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für Elektro- und Elektronik-Altgeräte, sperrigen Strauchschnitt und Altmetalle besteht eine Bringpflicht zu den gemeindlichen Recyclinghöfen.

Darüber hinaus ist auch Altholz von den sonstigen sperrigen Abfällen zu trennen.

Altholz wird gesondert abgefahren.

Artikel II

Die Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Ascheberg) wird ersatzlos gestrichen.

Die Anlage 2 (zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg) wird Anlage 1.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 8. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 14. April 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 22. Dezember 2008

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



(Emthaus)

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 22. Dezember 2008
zur 26. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in
der Gemeinde Ascheberg vom 5. Juni 1990**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 14. April 2000, hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühr für 2009 beträgt:

- a) für jeden 80-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 186,96 €,
- b) für jeden 120-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 255,00 €,
- c) für jeden 240-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 458,88 €,
- d) für jeden 1,1-cbm-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 7.884,12 €,
- e) für jeden 1,1-cbm-Abfallbehälter (Container) bei 14-tägiger Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderab-

fällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 3.942,12 €,

f) für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an die Biotonne befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr der Buchstaben a) – e) um 40,00 €,

g) für einen zusätzlichen

- 80-l-Restmüllbehälter 66,00 €

- 120-l-Restmüllbehälter 81,00 €

- 240-l-Restmüllbehälter 148,68 €

in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln) für Haushaltungen, die bereits einen 240-l-Restmüllbehälter vorhalten,

h) für jedes zusätzliche 120-l-Papiergefäß 31,68 €

für jedes zusätzliche 240-l-Papiergefäß 48,96 €

i) für jedes zusätzliche 120-l-Biogefäß 73,68 €

für jedes zusätzliche 240-l-Biogefäß 125,28 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

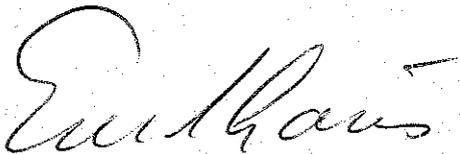
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 26. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 5. Juni 1990 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 22. Dezember 2008

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



(Emthaus)

Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg vom 22. Dezember 2008 zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), §§ 51 u. 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708ff.), §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1996 (GV NW S. 488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NW S. 926) und der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Die nach § 10 der Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg zu entrichtenden Gebühren (Fäkalschlammgebühren) betragen:

- | | |
|---|----------|
| • Grundgebühr je Anlage | 133,59 € |
| • Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem cbm Fäkalschlamm | 4,57 € |
| Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem ½ cbm Fäkalschlamm | 2,29 € |
| • Gebühr für die Verlegung von Schlauchlängen über 50 m je angefangenen 10 m | 1,17 € |

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr bzw. mit dem Fall der vergeblichen Anreise.

(5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.

(6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18. Dezember 2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

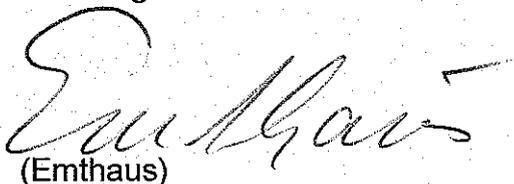
Die vorstehende Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 22. Dezember 2008

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister


(Emthaus)

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 22. Dezember 2008
zur 13. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde
Ascheberg vom 17. Dezember 1975**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 (Grabstättengebühr) Abs. 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für

a) das Reihengrab	982,00 €
b) das Wahlgrab je Grabstelle	982,00 €
c) das Kinderreihengrab (Kindergrabfeld Friedhof Herbern)	475,00 €
d) die Wahlgrabstätte als Grabkammer (Tiefgrab) je Grabstelle	950,00 €
e) das Urnen-Reihengrab	333,00 €
f) das Urnen-Wahlgrab je Grabstelle	396,00 €
g) das Urnengrab (halbanonym)	364,00 €
h) das Urnengrab (anonym)	285,00 €

Die Ruhefrist für Reihen- und Wahlgräber beträgt 30 Jahre, die Ruhefrist für Grabkammern und Urnengräber 20 Jahre.

(4) Die Ausgleichsgebühr gem. § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 6 der Friedhofsatzung beträgt bei

- Wahlgräbern nach § 4 Abs. 2 lit. b) p. a. und Grabstelle	33,00 €
- Wahlgrabstätten als Grabkammer nach § 4 Abs. 2 lit. d) p.a. und Grabstelle	48,00 €
- Urnen-Wahlgräbern nach § 4 Abs. 2 lit. f) p.a. und Grabstelle	20,00 €

Artikel II

§ 5 (Bestattungsgebühr) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Bestattungsgebühr beträgt je Grabstelle

bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	231,00 €
bei Personen ab dem 6. Lebensjahr	365,00 €
bei Urnen	164,00 €
bei Grabkammern	253,00 €

Artikel III

§ 6 (Herrichtungsgebühr) erhält folgende Fassung:

Für das endgültige Herrichten von Reihen- und Wahlgrabstätten wird eine Herrichtungsgebühr erhoben. Sie beträgt je Grabstelle

bei einem Reihen- und Wahlgrab (Erdbestattung)	138,00 €
bei einem Kindergrab, Urnenreihen- und Urnenwahlgrab	76,00 €

Diese Gebühren enthalten die Legung der Einfassungsplatten und Kantensteine und den Erwerb der Betonplatten.

Für die Grabkammer fallen keine Herrichtungsgebühren an.

Für die Urnengräber im halbanonymen Urnengrabfeld fällt eine Gebühr an für das Setzen des Gedenksteines aus Granit. Sie beträgt je Grabstelle 89,00 €
Diese Gebühr enthält das Setzen des Gedenksteines sowie dessen Erwerb.

Hinzu kommt eine Gebühr für die Gravur auf dem Gedenkstein. Sie beträgt je Buchstabe, Ziffer und Zeichen 9,50 €

Für die Pflege des Urnengrabfeldes (anonym und halbanonym) für die Dauer von 20 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 45,00 €

Artikel IV

Die Änderung der Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

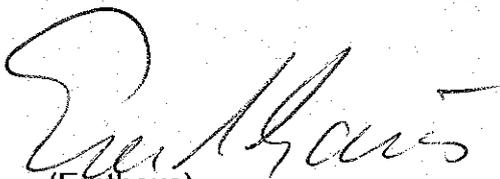
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 13. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 17. Dezember 1975 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 22. Dezember 2008

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



(Ernthaus)

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 22. Dezember 2008
zur 13. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofskapelle der Gemeinde
Ascheberg vom 17. Dezember 1975**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 (Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Leichenzellen) erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzen der Trauerhalle und der Leichenzelle für die Aufbahrung von Verstorbenen | 317,00 € |
| 2. Benutzen der Kühleinrichtung | 47,00 € |
| 3. Desinfektionskosten nach tatsächlichem Kostenaufwand. | |

Artikel II

Die Änderung der Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 13. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofskapelle vom 17. Dezember 1975 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 22. Dezember 2008

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



(Emthaus)

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 22. Dezember 2008
zur 9. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Über-
gangsheimen vom 16. September 1997**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 8), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

- | | | |
|--|---|--------------|
| a) bei Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern
(§ 1 Abs. 1 Ziffer 1) | = | 9,39 € je qm |
| b) bei ausländischen Flüchtlingen
(§ 1 Abs. 1 Ziffer 2) | = | 6,97 € je qm |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 9. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16. September 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 22. Dezember 2008

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



(Emthaus)

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 22. Dezember 2008
zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ascheberg vom
20. Dezember 2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung erhält unter der Tarif-Nr. 11 folgende neue Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	Gewerke aus dem Bauhauptgewerbe - pauschal -	25,00
	Gewerke aus dem Baunebengewerbe - pauschal -	13,00

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

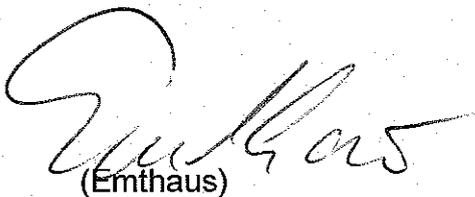
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 20. Dezember 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 22. Dezember 2008

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



(Emthaus)

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 34 „Sportzentrum Ascheberg- West“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 34 „Sportzentrum Ascheberg-West“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I Nr. 64, S. 3316), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 615).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 34 „Sportzentrum Ascheberg-West“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt dieser vereinfachten Änderung ist die Erweiterung der überbaubaren Flächen im Bereich der Turnhalle unter anderem zur Errichtung eines Umkleidetraktes.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer O.02 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

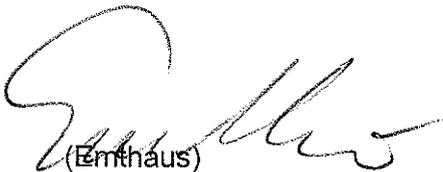
2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

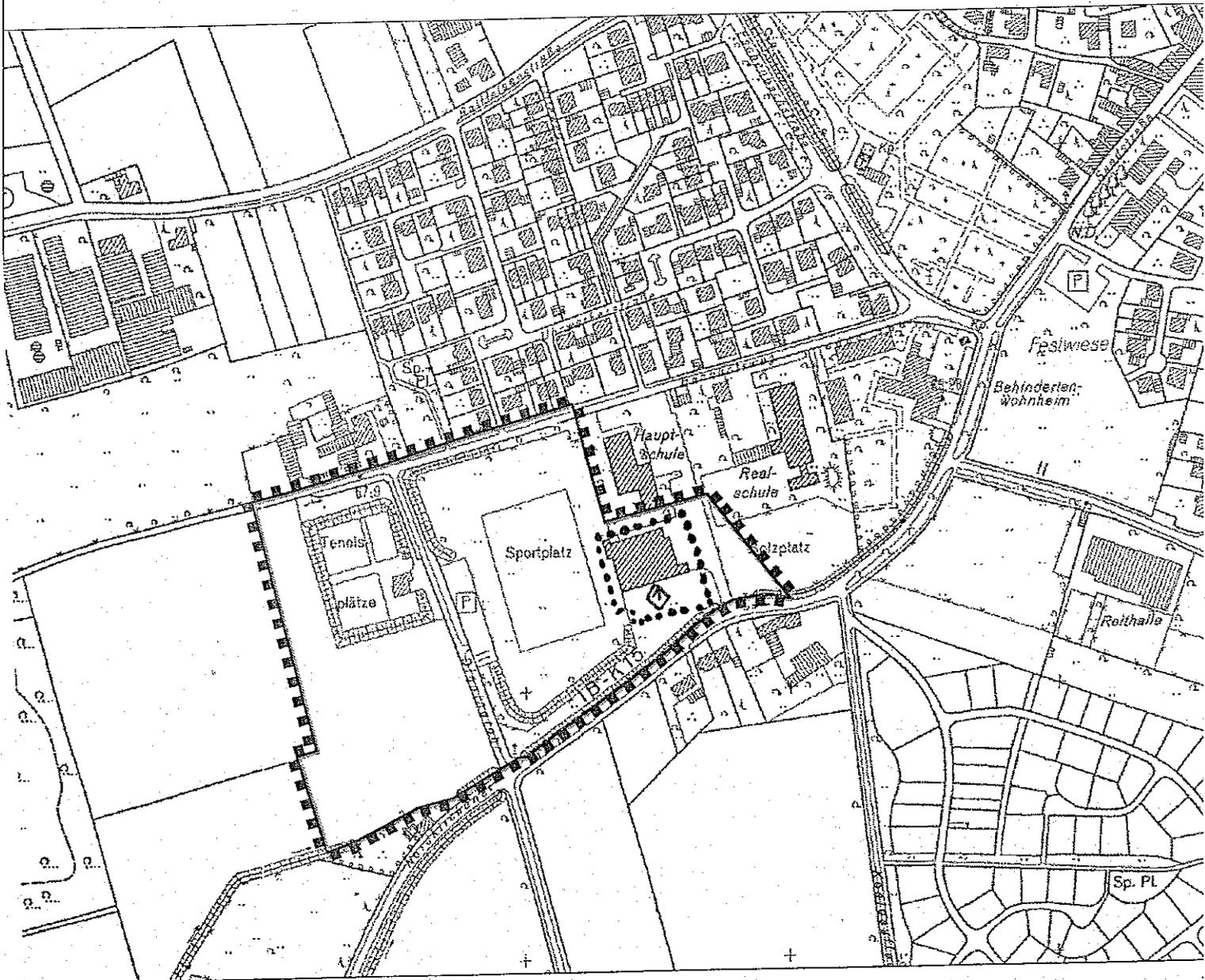
Ascheberg, den  .12.2008
Der Bürgermeister


(Emthaus)

GEMEINDE ASCHEBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. A 34

„SPORTZENTRUM ASCHEBERG - WEST“



PLANÜBERSICHT

① • Bereich der 4. vereinf. Änderung